

Beitragsordnung des Selmsdorfer Sportverein'94 e.V. (SSV - 94 e.V.)

§ 1 Anwendungsbereich

Die Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder des Selmsdorfer Sportverein'94 e.V. (SSV - 94 e.V.) und regelt die Beitragsleistung aller Mitglieder.

§ 2 Zahlung des Beitrages

Der Beitrag ist fristgerecht für das laufende Jahr zu zahlen.

§ 3 Aufnahmegebühren

Sportfreunde, die Mitglieder des Selmsdorfer Sportverein'94 e.V. (SSV - 94 e.V.) werden möchten, zahlen eine einmalige Aufnahmegebühr wie folgt:

Erwachsene	€ 6,00
Kinder, Jugendliche bis 18 Jahre	€ 3,00
Lehrlinge/Studenten	€ 3,00
Rentner	€ 3,00

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder des Selmsdorfer Sportverein'94 e.V. (SSV - 94 e.V.) zahlen folgende Beiträge:

Erwachsene (ab 18 Jahre)	€ 6,50
Lehrlinge/Studenten	€ 5,00
Rentner	€ 3,00
Kinder bis 7 Jahre	€ 1,50
Kinder ab 7 Jahre	€ 3,00
Fördernde Mitglieder	€ 1,50

§ 5 Zahlungsweise

Die Beitragszahlung hat **im Voraus vierteljährlich** per Einzugsermächtigung zu erfolgen. Die Einzugsermächtigung hat Gültigkeit bis Ende der Mitgliedschaft. Neumitglieder werden nur aufgenommen, wenn die Einzugsermächtigung vorliegt.

Inhalt der Einzugsermächtigung:

Name, Vorname (oder für welches Vereinsmitglied)
Wohnanschrift
Sektion
Geldinstitut
IBAN
BIC

Mitglieder, die bisher nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, überweisen ihre Mitgliedsbeiträge unaufgefordert **vierteljährlich im Voraus** auf das Vereinskonto.

§ 6

Säumige bzw. Nichtzahler

Säumig ist dasjenige Mitglied, welches mit der Beitragszahlung mehr als drei Monate im Rückstand ist.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als zwei Quartalsbeträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

Dem Mitglied wird die Möglichkeit gegeben, sich zur Nichtzahlung zu äußern. Die Rückbuchung wird ebenfalls mit belastet.

§ 7

Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am wurde in dieser Fassung durch den Vorstand am 24.03.2019 beschlossen und tritt am 25.03.2019 in Kraft.